

Mitteilungsvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: MV 313/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 03.07.2020
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin		
Ortschaftsrat Tangerhütte	18.08.2020		
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	02.09.2020		
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	07.09.2020		
Stadtrat	23.09.2020		

Betreff: Neustrukturierung der Bundesprogramme der Städtebauförderung ab 2020

Mitteilung:

über die Neustrukturierung der Bundesprogramme der Städtebauförderung ab 2020 und die damit einhergehende Neuordnung für Förderprogramme und ihre Fördergebiete der Ortschaft Tangerhütte.

Finanzierung:

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2020		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagenverzeichnis:

Pläne Fördergebiete

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt:

Mit dem Programmjahr 2020 wurden die Bundesprogramme der Städtebauförderung mit den Zielsetzungen „einfacher, flexibler, grüner“ neu strukturiert.

Die bisherigen sieben Förderprogramme wurden zu drei Programmsäulen zusammengefasst:

Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

Parallel mit dieser Neustrukturierung wurde die bisher mögliche räumliche Überlagerung von Fördergebieten jedoch eingestellt.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 16.04.2020 über die vorgesehenen Zuordnungen der bisherigen drei Fördergebiete informiert.

Die Zuordnung in die neuen Förderprogramme erfolgen automatisch durch das Landesverwaltungsamt.

Vorab ist festzustellen, dass die bestehenden Fördergebiete grundsätzlich weiterentwickelt werden können und die Einheitsgemeinde damit weiterhin eine Programmkommune der Städtebauförderung des Bundes ist.

1. Fördergebiet „Tangerhütte Nord-Ost“

Das Gebiet bisher war bisher Bestandteil des Förderprogramms „Stadtumbau Ost“ (SUO). Künftig ist das Gebiet dem Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung zugeordnet.

2. Fördergebiet „Tangerhütte Nord-West“

Das Gebiet war bisher Bestandteil des Förderprogramms „Stadtumbau Ost“ (SUO). Künftig ist das Gebiet dem Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung zugeordnet.

3. Fördergebiet „Einheitsgemeinde Tangerhütte“

Das so bezeichnete Gebiet war bisher Bestandteil des Förderprogramms „Kleine Städte und Gemeinden“ (KSG).

In Hinsicht auf seine räumliche Abgrenzung bestand eine räumliche Überlagerung mit dem Stadtumbaugebiet „Nord-West“.

Da es künftig keine Gebietsüberlagerungen gibt, gilt für das Gebiet künftig ausschließlich die Förderung im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung (s. Nr. 2).

Die Fördergebiete veranschaulicht in Lageplänen finden Sie in der Anlage.

Die künftige Städtebauförderung basiert einerseits wie bisher auf der räumlichen Abgrenzung des Fördergebiets sowie auf einem unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellten integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept.

Neu ist, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur durchzuführen sind.

Diese Maßnahmen (u.a. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, klimafreundliche Mobilität, Nutzung klimaschonender Baustoffe,

Schaffung/ Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität) müssen im angemessenen Umfang erfolgen, mindestens eine Maßnahme muss im Zuwendungszeitraum erfolgen. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Maßnahmen in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung).

Wie bisher werden die förderfähigen Einzelmaßnahmen im Regelfall zu zwei Dritteln aus Bundes- und Landesmitteln und zu einem Drittel aus Eigenmitteln der Kommune finanziert.

Zusammengefasst:

Für die Einheitsgemeinde gibt es keine Änderungen in den Fördergebieten.
Lediglich die Bezeichnung des Förderprogrammes ist eine andere.
Alle bisherigen Programme laufen jetzt unter der Bezeichnung „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“.

Wie im Einzelnen die neue Förderrichtlinie aussehen wird und ob sich hier Regelungen ändern, kann zum jetzigen Zeitpunkt durch die Einheitsgemeinde noch nicht gesagt werden. Hier ist das Landesverwaltungsamt noch in der Ausarbeitung.